

# Grundlagen bilden

## Mandantenbrief

Informationen über Recht, Steuern und Wirtschaft in der Tschechischen Republik

Ausgabe: November 2015 · [www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

### Inhalt:

#### Recht aktuell

- > Risikoprävention am Arbeitsplatz. Kommen Sie Ihren Pflichten verantwortungsbewusst nach?

#### Steuern aktuell

- > Lockere Regeln für die Beanspruchung von Investitionszulagen

#### Wirtschaft aktuell

- > Anlagespiegel

#### Rödl & Partner Intern

- > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: November–Dezember 2015

- > Risikoprävention am Arbeitsplatz. Kommen Sie Ihren Pflichten verantwortungsbewusst nach?

Von **Robert Divisek, Lucie Kianková**  
Rödl & Partner Prag

#### Schnell gelesen

- > Eine der wesentlichen Pflichten, die einem Arbeitgeber durch das tschechische Arbeitsgesetzbuch auferlegt wird, besteht in der Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Gesundheit seiner Arbeitnehmer bei der Arbeit (Arbeitsschutz). Am Arbeitsplatz bestehen zahlreiche potenzielle Risiken, die die Sicherheit und den Gesundheitsschutz gefährden, daher ist ein vorsichtiges Verhalten erforderlich.



Quelle: Archiv Rödl & Partner

### Risikoprävention

Gemäß dem tschechischen Arbeitsgesetzbuch gelten als Risikoprävention alle Maßnahmen, die sich aus den Rechtsvorschriften (Gesetzen) und aus sonstigen Vorschriften (Verordnungen und Erlässen) zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit ergeben, einschließlich der eigentlichen Maßnahmen des Arbeitgebers. Gemäß § 349 Abs. 1 Arbeitsgesetzbuch können sich solche Maßnahmen unter anderem aus den Vorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit, den Brandschutzvorschriften oder aus technischen oder Bauvorschriften ergeben.

Unter Prävention versteht sich keine einmalige, sondern eine **systematische Aufdeckung** gefährlicher Faktoren, die auf das Arbeitsumfeld, die Arbeitsprozesse und die Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer einen negativen Einfluss haben können. Auf Grundlage konkreter Feststellungen sind nachfolgend **entsprechende Maßnahmen zu**

**ergreifen**, um den Risiken vorzubeugen, sie auszuräumen oder zumindest ihre Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Eine präventive Tätigkeit des Arbeitgebers umfasst auch **regelmäßige Kontrollen** des Niveaus der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, eine **Anpassung der Maßnahmen** an sich ändernde Umstände und nicht zuletzt auch eine Verbesserung des Arbeitsumfeldes und der Arbeitsbedingungen.

## Fachwissen ist gefragt

Es stellt sich die Frage, wer in Ihrer Gesellschaft berechtigt ist, die oben genannten Tätigkeiten systematisch zu gewährleisten. Darauf gibt es eine doppelte Antwort: Unter bestimmten Bedingungen kann der Arbeitgeber selbst bzw. eine andere fachlich befähigte Person diese Aufgaben übernehmen. Je nachdem, wie viele Arbeitnehmer bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, sieht das Gesetz zur Gewährleistung weiterer Bedingungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit (nachfolgend nur **„Arbeitsschutzgesetz“**) vor, dass:

- > ein Arbeitgeber, der bis zu 25 Mitarbeiter beschäftigt, berechtigt ist, die Aufgaben der Risikoprävention selbst zu gewährleisten, falls er über die erforderlichen Kenntnisse verfügt;
- > ein Arbeitgeber, der 26 bis 500 Mitarbeiter beschäftigt, die Aufgaben der Risikoprävention entweder selbst gewährleisten kann, falls er dazu befähigt ist, oder aber durch eine oder mehrere fachlich befähigte Personen;
- > ein Arbeitgeber, der mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigt, diese Tätigkeit durch eine oder mehrere fachlich befähigte Personen zu gewährleisten hat.

Darüber, was unter den **„erforderlichen Kenntnissen“** zu verstehen ist, macht das Arbeitsschutzgesetz keine Angaben. Auch eine konkrete Auflistung dieser Kenntnisse würden wir nur schwer finden. Ein Arbeitgeber sollte daher selbst überlegen, ob er im Zusammenhang mit der gegenständlichen Problematik über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die entsprechende rechtliche Regelung findet er im Arbeitsgesetzbuch, im Gesetz über die Gewährleistung sonstiger Bedingungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit oder im Gesetz über den Schutz der öffentlichen Gesundheit. Von den sonstigen Vorschriften handelt es sich unter anderem um die Regierungsverordnung über ausführlichere Anforderungen an den Arbeitsplatz und das Arbeitsumfeld oder um die Regierungsverordnung, durch welche die Bedingungen für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit festgelegt werden.

Anders stellt sich die Situation bei der sog. **„fachlichen Eignung“** dar, für die das Arbeitsschutzgesetz klare Anforderungen definiert. Als „fachlich geeignet“ gelten alle natürlichen Personen, die zumindest über eine abgeschlossene Mittelschulbildung mit Abitur und über eine berufliche Erfahrung von 1 bis 3 Jahren (je nach erzielter Ausbildung) verfügen, einschließlich eines Nachweises über

einen erfolgreichen Abschluss der Facheignungsprüfung „Risikoprävention“. Diese wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die mit Experten jener Institutionen besetzt ist, die durch das Ministerium für Arbeit und Soziales der Tschechischen Republik zur Vornahme dieser Prüfungen akkreditiert wurden. Die gegenständliche Prüfung muss alle 5 Jahre wiederholt werden.

## Risikoprävention in der Praxis

Eine Risikoprävention im Bereich der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit umfasst zahlreiche Tätigkeiten. Es handelt sich unter anderem um regelmäßige Schulungen der Arbeitnehmer, eine ordnungsgemäße Dokumentation, regelmäßige Kontrollen, die Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz und von technischen Anlagen, ein Ergreifen entsprechender Maßnahmen, eine Koordination von Arbeitsverfahren, die Verbesserung der Qualifikation der Arbeitnehmer, einschließlich der Prävention psychosozialer Risiken.

Jedes potenzielle Risiko, welches nicht ausgewertet oder nicht beachtet wird, kann für Ihre Gesellschaft schwerwiegende Folgen haben. Nicht selten haben wir in der Praxis erlebt, dass ein Arbeitnehmer gerade aufgrund des mangelhaften Gesundheitsschutzes bei der Erfüllung seiner Arbeitsaufgaben einen Arbeitsunfall erlitten hat. Bei Verletzung einer Verpflichtung im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nicht nur den Schaden oder einen jedweden Nachteil ersetzen, der diesem durch den Arbeitsunfall entstanden ist. Der Arbeitgeber hat darüber hinaus auch mit Sanktionen seitens des sog. Arbeitsinspektors zu rechnen.

## Häufigste Risikofaktoren an Arbeitsplätzen in Europa

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Arbeitsschutz am Arbeitsplatz führte in 2015 eine europaweite Befragung zu den Risiken am Arbeitsplatz durch. Zu den häufigsten Risiken an europäischen Arbeitsplätzen zählen laut der Umfrage **psychosoziale Risiken**, d.h. insbesondere arbeitsbedingter Stress. Um diesen Risiken vorzubeugen, werden in den europäischen Ländern immer häufiger die Dienste von Experten aus dem Bereich Psychologie in Anspruch genommen. Als weitere Risiken wurden Risiken im Zusammenhang mit **Arbeitsunfällen** der Arbeitnehmer bei einer Arbeit an einer Maschine oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Verkehrsmittel gesehen bzw. ausgewertet.

## Empfehlung

Die Prävention von Risiken im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit stellt für den Arbeitgeber eine verantwortungsvolle und aufwendige Tätigkeit dar. Obwohl das Arbeitsschutzgesetz dem Arbeitgeber ermög-

## Recht aktuell / Steuern aktuell

licht, die Risikoprävention in einigen konkret definierten Fällen selbst zu gewährleisten, kann Arbeitgebern mit Blick auf die Komplexität dieser Problematik empfohlen werden, eine fachlich befähigte Person mit der Erfüllung der Pflichten in diesem Bereich zu beauftragen. Für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sind allerdings nach wie vor der Arbeitgeber bzw. der entsprechende leitende Arbeitnehmer verantwortlich.



Robert Divisek

Rechtsanwalt / Associate Partner

Tel.: +420 236 163 720

E-Mail: robert.divisek@roedl.cz

## > Lockere Regeln für die Beanspruchung von Investitionszulagen

Von Petr Tomeš, Kateřina Krupicová  
Rödl & Partner Prag

### Schnell gelesen

- > Außenprüfungen von Unternehmen, die Investitionszulagen in Form einer Steuerermäßigung beanspruchen, zielen vor allem auf die Erfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionszulagen. Am 01.05.2015 ist das Änderungsgesetz zum Investitionszulagengesetz in Kraft getreten, durch das u.a. auch das Einkommensteuergesetz geändert wird. Das Änderungsgesetz wurde verabschiedet, um das EU-Recht ins nationale Steuerrecht zu implementieren und die Konkurrenzfähigkeit der Tschechischen Republik für Anleger zu verbessern. Die Sanktionen für die Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Gewährung von Investitionszulagen haben drei wichtige Änderungen erfahren.

Sollten die Verrechnungspreise von Unternehmen, die Investitionszulagen in Form einer Steuerermäßigung beanspruchen, dem Grundsatz des Fremdvergleichs nicht entsprechen, drohen diesen Unternehmen nunmehr niedrigere steuerliche Sanktionen. Hat das Finanzamt vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes festgestellt, dass die Bemessungsgrundlage für die Investitionszulage durch Geschäfte mit verbundenen Unternehmen ordnungs-



Quelle: Archiv Rödl &amp; Partner

widrig erhöht wurde, konnte die Steuerermäßigung voll, und zwar auch rückwirkend für alle abgelaufenen Geschäftsjahre, in denen die Zulage beansprucht wurde, verweigert werden. Eine unrichtige Kalkulation von Verrechnungspreisen wurde streng sanktioniert, wobei den Unternehmen, denen die Investitionszulagen gewährt wurden, noch strengere Sanktionen drohten.

Die Sanktionen für den Verstoß gegen den Grundsatz des Fremdvergleichs wurden entschärft. Nunmehr wird die Steuerermäßigung im Veranlagungszeitraum, in dem die Verrechnungspreise unrichtig kalkuliert werden, herabgesetzt, die Steuerermäßigung als solche wird jedoch weiterhin gewährt. Inwieweit die Steuerermäßigung vermindert wird, hängt von unrichtig kalkulierten Verrechnungspreisen und somit vom zu versteuernden Einkommen ab.

Eine weitere Entschärfung der Sanktionen betrifft die Umwandlungen. Vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ist bei einer Umwandlung der Anspruch auf die Steuerermäßigung in voller Höhe, und zwar rückwirkend für abgelaufene Veranlagungszeiträume, in denen die Steuerermäßigung beansprucht wurde, erloschen (wie beim Verstoß gegen den Grundsatz des Fremdvergleichs). Die Unternehmen waren nach der Umwandlung verpflichtet, Berichtigungserklärungen der Körperschaftsteuer für alle Veranlagungszeiträume abzugeben, in denen die Steuerermäßigung vom zu versteuernden Einkommen abgezogen wurde. Nunmehr erlischt der Anspruch auf die Steuerermäßigung nur in den Folgejahren, die bereits beanspruchten Investitionszulagen müssen nicht erstattet werden.

Die Steuerermäßigung wird des Weiteren nach einem neuen Schema berechnet. Vor dem Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ergab sich die Steuerermäßigung aus der Differenz zwischen der Körperschaftsteuer für den aktuellen Veranlagungszeitraum und der Körperschaftsteuer für einen von zwei unmittelbar vorangehenden Veranlagungszeiträumen, für den die Steuerermäßigung

erstmalig zu beanspruchen war, wobei jeweils der höhere Betrag maßgebend war (nach Anpassung um Werte der zwischenjährlichen Branchenindexe und unter Berücksichtigung der Körperschaftsteuersätze) – Wert S2. Aktuell berechnet sich der Wert S2 als arithmetischer Durchschnitt der Körperschaftsteuern für drei letzte Veranlagungszeiträume vor dem Veranlagungszeitraum, in dem die Steuerermäßigung erstmals zu beanspruchen war. Auch diese Neuregelung ist vorteilhaft, da nach dem neuen Berechnungsschema meistens eine höhere Steuerermäßigung gewährt wird.

Die o.g. Neuregelungen sind im Unterschied zu den meisten Änderungen des Steuerrechtes für die Steuerpflichtigen vorteilhaft. Die Entschärfung der Sanktionen bei Umwandlungen und beim Verstoß gegen den Grundsatz des Fremdvergleichs kann gemeinsam mit der neuen Berechnung der Steuerermäßigung die Beanspruchung von Investitionszulagen anspornen.

## Ihr Ansprechpartner



Ing. Petr Tomeš  
Steuerberater / Associate Partner  
Tel.: +420 236 163 750  
E-Mail: petr.tomes@roedl.cz

## > Anlagespiegel

### Von Lenka Kudrnová, Michal Bobek

Rödl & Partner Prag

#### Schnell gelesen

- > In der Buchhaltungspraxis sind zahlreiche betriebswirtschaftliche Auswertungen zu erstellen, die nicht nur von Stakeholdern, sondern vor allem von Muttergesellschaften angefordert werden. Da die Zahlen, über die zu berichten ist, immer umfangreicher sind, verdrängen sie oft diverse aussagefähige Auswertungen, die zur Berufspraxis seit vielen Jahren gehören. Zu diesen Auswertungen zählt auch die Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens, die als „Anlagespiegel“ oder „Anlagegitter“ bezeichnet wird. In unserem Artikel werden wir die Struktur des Anlagespiegels nach tschechischem und deutschem Bilanzierungsrecht erläutern. Wir

werden auch Schwierigkeiten ansprechen, die bei der erstmaligen Erstellung des Anlagespiegels oft entstehen.

## Obligatorische Erstellung des Anlagespiegels

Obwohl tschechische Rechnungslegungsvorschriften den Begriff „Anlagespiegel“ nicht kennen, ist über die Entwicklung des Anlagevermögens im Anhang zu berichten. Gemäß § 39, Abs. 6 DV Nr. 500/2002 Gbl. sind die Gesellschaften verpflichtet, alle wesentlichen Bilanz- und GuV-Posten im Anhang zu erläutern. Für den Bereich des Anlagevermögens wird diese Verpflichtung durch Erstellung des Anlagespiegels erfüllt.

Die Vorschriften der internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) sind präziser. Obwohl der Begriff „Anlagespiegel“ in IAS/IFRS nicht verwendet wird, sind im IAS 16.73 (Sachanlagen) Pflichtangaben angegeben, die im Anhang anzugeben sind, vor allem dann: (i) Bruttowert von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens und kumulierte Abschreibungen am Anfang und zu Ende des Geschäftsjahres, (ii) Zugänge und (iii) Abgänge, (iv) Abschreibungen. Nach IAS/IFRS sind auch die Bewertung mit dem niedrigeren beizulegenden Stichtagswert oder die Unternehmenszusammenschlüsse geregelt. Da diese Regelungen entweder für IAS/IFRS charakteristisch oder mit einer besonderen Lage (Verschmelzung, Erstellung des Konzernabschlusses) verbunden sind, werden wir sie in unserem Artikel nicht ansprechen.

Betriebswirtschaftliche Auswertungen, die für die Unternehmenssteuerung oder Erstellung eines Konzernabschlusses erforderlich sind, sind Ihnen bestimmt gut bekannt. Nach unseren langjährigen Erfahrungen gehört der Anlagespiegel fast zu allen Reporting-Packages.

## Struktur des Anlagespiegels

Im Anlagespiegel ist die Entwicklung des Anlagebereiches während des Geschäftsjahres darzustellen. Jeder Anlagespiegel enthält mehrere Spalten (vgl. unten), in denen die



Quelle: Archiv Rödl & Partner



Quelle: Archiv Rödl & Partner

Entwicklung der einzelnen Vermögensgegenstände im jeweiligen Geschäftsjahr gezeigt wird. Im Anhang nach tschechischem Recht wird die Bestandsänderung aller bilanzierten Vermögensgegenstände erläutert.

- > **Anschaffungskosten** – Anschaffungskosten angesetzt zum Bruttowert, der den Konten der Kontengruppen 01 bis 06 entnommen wird. Die Anschaffungskosten werden im Anlagespiegel zweimal angegeben: als Anfangsbestand (z.B. zum 01.01.2015) und als Endbestand (z.B. zum 31.12.2015).
- > **Zugänge** – zum Bruttowert angesetzte Zugänge zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im jeweiligen Geschäftsjahr (in unserem Fall im Jahre 2015).
- > **Abgänge** – zu Anschaffungskosten angesetzte Abgänge von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im jeweiligen Geschäftsjahr.
- > **Kumulierte Abschreibungen** – Anfangs-/Endbestand der kumulierten Abschreibungen. Die Angaben entsprechen dem Anfangsbestand und Saldo der Konten der Kontengruppen 07 und 08.
- > **Abschreibungen** – Abschreibungen des Geschäftsjahres.
- > **Abschreibungen auf noch nicht voll abgeschriebene Abgänge** – Abschreibungen von Abgängen, die bei ihrem Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen nicht voll abgeschrieben sind.
- > **Abgänge** – zu Anschaffungskosten angesetzte Abgänge des Geschäftsjahres.
- > **Wertberichtigungen** – Wertberichtigungen auf Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, soweit sie gebildet werden (Konten der Kontengruppe 09).

- > **Umbuchungen** – Umbuchungen, vor allem vom Konto „Anlagen im Bau“ auf das entsprechende Anlagekonto.

Bei Erstellung des Anlagespiegels gelten folgende Grundsätze: *Anschaffungskosten (Anfangsbestand) zzgl. Zugänge abz. Abgänge = Anschaffungskosten (Endbestand) und kumulierte Abschreibungen (Anfangsbestand) zzgl. Abschreibungen abz. Abschreibungen auf nicht abgeschriebene Abgänge abz. Anschaffungskosten für Abgänge = kumulierte Abschreibungen (Endbestand).*

Musteranlagespiegel:

	Bauten	Technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	Grundstücke
Anschaffungskosten (01.01.2015)	0,00	0,00	0,00
Zugänge	0,00	0,00	0,00
Abgänge	0,00	0,00	0,00
Umbuchungen	0,00	0,00	0,00
<b>Anschaffungskosten (31.12.2015)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Kum. AfA (01.01.2015)	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen	0,00	0,00	0,00
Abschreibungen von Abgängen	0,00	0,00	0,00
Abgänge (31.12.2015)	0,00	0,00	0,00
<b>Kum. AfA (31.12.2015)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
Wertberichtigungen	0,00	0,00	0,00
<b>Nettobuchwert</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Bei Erstellung des Anlagespiegels werden folgende Grundsätze beachtet:

1. Jeder Zugang wird in der Spalte „Zugänge“ nur einmal erfasst, und zwar im Jahre, in dem er zum ersten Mal aktiviert wird



Quelle: Archiv Rödl & Partner

- II. Es werden nicht Bestandsänderungen, sondern Endbestände gezeigt
- III. Es werden keine internen Umbuchungen, nur die tatsächlichen Bestandsänderungen erfasst.

Diese Grundsätze sind insbesondere unter besonderen Umständen, die durchaus möglich sind, zu beachten.

## Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Der Erwerb von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens kann unter folgenden Umständen erfolgen:

*Im Jahre 2014 wird eine Anzahlung geleistet (Mio. 1 CZK), die Anschaffungskosten i.H.v. Mio. 2 CZK werden auf dem Konto 042 (Anlagen im Bau) verbucht. Im Jahre 2015 werden weitere Anschaffungskosten i.H.v. Mio. 8 CZK bezahlt, die Anlage wird aktiviert. Der Erwerb sollte wie folgt verbucht werden:*

Im Jahre 2014 wird die Anzahlung i.H.v. Mio. 1 CZK auf dem Anzahlungskonto 052 verbucht, die Anschaffungskosten i.H.v. Mio. 2 CZK werden auf dem Konto 042 (Anlagen im Bau) erfasst. Diese Beträge sind im Anlagespiegel als Zugänge auszuweisen. Im Jahre 2015 werden Grundsätze I. und II. beachtet: Der Betrag i.H.v. Mio. 2 CZK, der zum 31.12.2014 als Anlagen im Bau bilanziert wurde, wird auf das Anlagekonto (Grundstücke, Maschinen usw.) umgebucht. Die Umbuchung wird in der Spalte „Umbuchungen“ gezeigt, da die Erfassung in der Spalte „Zugänge“ unzulässig ist (Verstoß gegen den Grund-

satz I., nach dem jeder Betrag in der Spalte „Zugänge“ nur einmal zu erfassen ist). Nach diesem Schema wird auch die geleistete Anzahlung i.H.v. Mio. 2 CZK ausgewiesen. Der Betrag i.H.v. Mio. 8 CZK wurde jedoch im Jahre 2015 zuerst auf dem Konto 042 verbucht und erst anschließend auf das Anlagekonto umgebucht. Es muss der Grundsatz II. beachtet werden, nach dem ausschließlich der Endbestand berücksichtigt wird. Da die Anlage zum Bilanzstichtag aktiviert wurde, wird der Betrag i.H.v. Mio. 8 CZK in der Spalte „Zugänge“ ausgewiesen.

Durch die Einhaltung dieser Grundsätze können die Investitionen im jeweiligen Geschäftsjahr präzise ermittelt werden. Die Angaben der Spalte „Zugänge“ können auch zu anderen Zwecken, z.B. bei Erstellung einer Kapitalflussrechnung, verwendet werden. Die Grundsätze ersparen darüber hinaus viele Umbuchungen.

## Modernisierungs- und Erhaltungsaufwand

Die im Geschäftsjahr erworbenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden auf dem Konto 04X (Anlagen im Bau) erfasst. Zum Bilanzstichtag wird geprüft, ob die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder die nachträglichen Anschaffungskosten aktivierungsfähig sind oder ein Erhaltungsaufwand vorliegt. Aktivierungsfähige Anlagen werden aktiviert.

Nicht aktivierte Anlagen sind im Anlagespiegel wie folgt auszuweisen: die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die zuerst auf dem Konto 042 erfasst und anschließend aufwandswirksam verbucht wurden, dürfen

nach dem Grundsatz III. (tatsächliche Bestandsänderung) in den Spalten „Zugänge“ und „Abgänge“ nicht angegeben werden. Da im Anlagespiegel ausschließlich der Endbestand anzugeben ist, sind die aktivierten Vermögensgegenstände nur in der Spalte „Zugänge“ auszuweisen.

### Abgänge und ihre volle Abschreibungen

Beim Ausscheiden von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist insbesondere der Wertansatz der Vermögensgegenstände zu prüfen, die beim Ausscheiden nicht voll abgeschrieben waren. Wird der Buchwert nicht per 551 an 08X und anschließend per 08X an 02X, sondern vereinfacht per 551 an 02X verbucht, muss der Buchwert in der Spalte „Abschreibung noch nicht abgeschriebener Abgänge“ und zugleich in der Spalte „Abgänge zu Anschaffungskosten“ angegeben werden. Als Kontrollinstrument gilt die Übereinstimmung der Spalte „Abgänge“ mit der Spalte „Abgänge zu Anschaffungskosten“.

### Fazit

Der Anlagespiegel ist eine aussagefähige Übersicht, deren Erstellung durch Nutzer, vor allem durch die Controlling-Abteilungen von Muttergesellschaften, fast immer angefordert wird. Erforderliche Kenntnisse für die Erstellung des Anlagespiegels sparen Zeit und vermeiden zeitaufwendige nachträgliche Berichtigungen in hektischer Zeit bei Erstellung des Jahresabschlusses. Wir hoffen, dass Ihnen unser Artikel mit praktischen Beispielen hilft, den Anlagespiegel effizient zu erstellen.

### Ihr Ansprechpartner



Ing. Lenka Kudrnová

Wirtschaftsprüferin / Senior Associate

Tel.: +420 236 163 303

E-Mail: lenka.kudrnova@roedl.cz

## > Fachveranstaltungen / Wir bereiten vor: November–Dezember 2015

Von Jana Švédová, Rödl & Partner Prag

### November

#### Das Umsatzsteuer-Meldeblatt ab dem Jahr 2016

10. November 2015, Masaryk-Universität, Fakultät für Rechtswissenschaft, Brunn

Referent: Hana Procházková, Miroslav Skopec

#### Outplacement – Entlassungen und Verantwortung

11. November 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag

Referent: Alena Spilková, Václav Vlč



# Rödl & Partner Intern

## Konzernbeziehungen in rechtlichen, steuerlichen und buchhalterischen Zusammenhängen

12. November 2015, Konferenzzentrum U Hájků, Prag  
Referent: Pavel Koukal, Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Jaroslav Dubský

## Drei komplizierte buchhalterische Themen – Vorräte, Rückstellungen, latente Steuer

25. November 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag  
Referent: Rene Vazac, David Trytko, Lenka Kudrnová

## Verrechnungspreise aus Sicht der Bereiche Steuern, Recht und Wirtschaftsprüfung

25. November 2015, Assec Solutions, Zelený pruh, Prag  
Referent: Petr Tomeš, Miroslav Kocman, Jaroslav Dubský, Pavel Koukal

## Dezember

### Die neuesten Entwicklungen im Bereich Steuern und Buchführung

2. Dezember 2015, Konferenzzentrum U Hájků, Prag  
Referent: Jaroslav Dubský, Roman Burnus, Miroslav Kocman, Petr Tomeš, Václav Olšanský, Milan Mareš, Lenka Krupičková, Pavel Humplík, Jiří Zoubek

### Aktuelle Entwicklung und Neuigkeiten der tschechischen Buchführung

8. Dezember 2015, Konferenzsaal Rödl & Partner Prag  
Referent: Jaroslav Dubský, Jan Čadílek

Änderungen des Programms vorbehalten.

-jsd-

## Grundlagen bilden

„Unsere Expertise bildet das Fundament unserer Dienstleistungen. Darauf bauen wir gemeinsam mit unseren Mandanten auf.“

Rödl & Partner

„Nur mit einer soliden Grundlage am Fuß des Castells können unsere spektakulären Menschentürme entstehen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

**Impressum Mandantenbrief** November 2015, MK ČR E 16542

**Herausgeber:** Rödl & Partner Consulting, s.r.o.  
Platněšská 2, 110 00 Prag 1  
Tel.: + 420 236 163 111 | [www.roedl.cz](http://www.roedl.cz)

**Redaktion:** Ing. Jana Švédová – [jana.svedova@roedl.cz](mailto:jana.svedova@roedl.cz)

**Layout/Satz:** Rödl & Partner – [publikace@roedl.cz](mailto:publikace@roedl.cz)

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.